

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Feststellung des regionalen Versor- ungsgrades für Vertragspsychotherapeuten (§ 18 Absatz 2 BPL-RL)

Vom 18. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 15. Februar 2018 (BAnz AT 11.05.2018 B3) wie folgt zu ändern:

I. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem 1. April 2017 zählen als psychotherapeutische Leistungen in diesem Sinne die Leistungen der Abschnitte 35.2 und 35.3 sowie die Leistungen nach den Nummern 35111 bis 35113, 35120, 35130, 35131, 35140 bis 35142 und 35150 bis 35152 des EBM mit Stand vom 15. Januar 2018.“

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 wird für Nervenärzte, Psychiater, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater die Leistungen nach Nummer 35151 und 35152 nicht berücksichtigt.“

3. Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Als psychotherapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche zählen die Leistungen nach Satz 3, die an Kindern und Jugendlichen (bis 21 Jahre) erbracht wurden; Satz 4 gilt entsprechend.“

4. Folgender Satz wird angefügt:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss evaluiert die Auswirkungen der Regelung in Satz 4 innerhalb von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Hat der G-BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Anpassung oder unveränderte Fortgeltung der Regelung beschlossen, so tritt diese mit diesem Datum außer Kraft.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken